



WESTFÄLISCHE WILHELMS-UNIVERSITÄT
Institut für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht (ITM)
- Zivilrechtliche Abteilung -
Prof. Dr. Thomas Hoeren

Benjamin Bajon LL.M.
Ass. jur. Sonja Eustergerling
Ass. jur. Noogie C. Kaufmann
Ass. jur. Jan K. Koecher

Leonardo-Campus 9
48149 Münster
E-Mail:dfn.recht@uni-muenster.de

Infobrief Recht



Januar 2005

1) Urheberrechtsverletzungen durch Verwendung von Lageskizzen	2
2) Rechtsprechung: LG Hamburg zu Auskünften gegenüber Access-Providern	4
3) Der Stand beim „zweiten Korb“ der Urheberrechtsreform	5

1) Urheberrechtsverletzungen durch Benutzung von Lageskizzen

Werden im Netz gefundene oder gescannte Kartenausschnitte zur Unterstützung einer Weg- oder Lagebeschreibung auf die Homepage einer Universität oder Hochschule gestellt, also öffentlich wiedergegeben, macht sich diese Hochschule schadensersatzpflichtig, wenn keine Einwilligung der Rechtsinhaber vorliegt.

Was nach dem Urhebergesetz im Einzelnen schutzfähig ist, hängt vom Einzelfall ab. Ein Kartenausschnitt ist in den meisten Fällen als eine Darstellung wissenschaftlicher oder technischer Art im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 7 Urhebergesetz (UrhG) zu qualifizieren, damit ein urheberrechtlich geschütztes Werk.

Ein „Werk“ liegt nach dem Urhebergesetz nur dann vor, wenn es als eine persönliche geistige Schöpfung anzusehen ist. Eine Land- oder Straßenkarte wird von der Rechtsprechung dann als Werk eingestuft, wenn die Darstellung über die Wiedergabe von Bodenvermessungen und ihren Ergebnissen und über die bloße Mitteilung geographischer Tatsachen hinausgeht. Urheberrechtlich frei sind also lediglich die verwendeten Vermessungsdaten und sonstigen in die Karte eingearbeiteten Informationen. Bloße Aufnahmekarten, die auf Originalaufnahmen des Geländes beruhen oder die Vermessungsergebnisse lediglich korrekt wiedergeben, werden demnach nicht geschützt. In der Regel besteht eine Karte aber aus mehreren Einzelheiten, die nach verschiedenen Kriterien hervorgehoben oder weggelassen werden können. Urheberrechtlich bedeutsame Züge können daher in der Gesamtkonzeption der Karte liegen, „mit der durch die individuelle Auswahl des Dargestellten und die Kombination von - meist bekannten - Methoden (...) und von Darstellungsmitteln (z.B. Farbgebung, Beschriftung, oder Symbolgebung) ein eigentümliches Kartenbild gestaltet worden ist (vgl. BHG Urteil vom 28.5.1998, I ZR 81/96). Die Auswahl und Hervorhebung des Darzustellenden, eine bestimmte Farbgebung oder Beschriftung genügt daher regelmäßig den schöpferischen Anforderungen.

Wird ein Ausschnitt einer solchen Karte auf einer Homepage zum Abruf bereitgestellt, wird dieser öffentlich zugänglich gemacht im Sinne von § 19 a UrhG, was einen Unterfall der öffentlichen Wiedergabe darstellt. Dieses Recht steht jedoch nach § 15 Abs. 2 Nr. 2 UrhG alleine dem Urheber zu, bzw. dem Rechteinhaber. Zum Schutze der Allgemeinheit findet unter bestimmten Voraussetzungen das Recht des Urhebers/Rechteinhabers aber eine Begrenzung (Schranke). Eine öffentliche Zugänglichmachung wäre folglich dann unproblematisch, wenn ihr eine Schrankenregelung zur Seite stünde.

Nach § 52 Abs. 1 UrhG ist die öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes zulässig, wenn die Wiedergabe keinem Erwerbszweck des Veranstalters dient. Damit stellt § 52 UrhG für bestimmte Veranstaltungen die öffentliche Wiedergabe frei. Die Rechtsprechung versteht unter „Veranstaltungen“ aber nur zeitlich begrenzte Einzelereignisse, außerdem wird nur die öffentliche Wiedergabe freigestellt, der Unterfall der öffentlichen Zugänglichmachung ist nach § 52 Abs. 3 UrhG ausdrücklich davon ausgeschlossen. Durch § 52 Abs. 1 UrhG wird die Wiedergabe eines Kartenausschnittes auf einer Homepage daher nicht legitimiert.

Eine öffentliche Wiedergabe kann auch durch das Zitatrecht nach § 51 UrhG erlaubt sein. Diese wohl wichtigste Schrankenbestimmung ermöglicht das Zitieren auch innerhalb einer öffentlichen Zugänglichmachung. Anerkannt ist, dass die Zitierfreiheit, entgegen des Wortlauts, auch für wissenschaftliche und technische Darstellungen gilt (vgl. Ulmer in GRUR 1972, 323/327). Voraussetzung ist aber, dass das Zitat in einem selbständig geschützten Werk, also einer eigenen persönlichen geistigen Schöpfung erscheint. Das Zitat muss zudem eine Belegfunktion haben, das heißt, dass zwischen dem eigenen und dem zitierten Werk

eine innere Verbindung bestehen muss. Außerdem darf es nur den erforderlichen Umfang haben und muss eine Quellenangabe enthalten.

Es ist äußerst zweifelhaft, dass ein abgebildeter Teil eines Stadtplans, einer Straßen- oder Landkarte nur als Beiwerk anerkannt würde. Ein Bildzitat beispielsweise dürfte nur als Nebensache dem besseren Verständnis des Textes als der Hauptsache dienen und nicht umgekehrt. Das Teilstück der Straßenkarte müsste schon sehr klein sein, um weniger Gewicht zu haben als die Wegbeschreibung, der es als Beleg dienen soll, ganz davon abgesehen, dass die Wegbeschreibung sehr kreativ-schöpferische Aspekte enthalten müsste, um überhaupt als persönlich-geistige Schöpfung, also als Werk zu gelten.

Demnach ist das Bereitstellen eines Kartenausschnitts auf einer Homepage grundsätzlich nicht durch die Schrankenregelungen des Urhebergesetzes legitimiert. Sollte die Abbildung unter Umständen noch als Zitat angesehen werden können, so ist jedenfalls darauf zu achten, dass eine Quellenangabe erfolgt, andernfalls liegt ein Plagiat vor.

Soll auf eine bildliche Wegebeschreibung nicht verzichtet werden, ist zu beachten, dass der urheberrechtliche Schutz nicht dadurch entfällt, dass eine „fremde“ Karte leicht verändert wird. Bearbeitungen einer Karte stellen dann kein neues eigenständiges Werk da, wenn z.B. Wege nur markiert werden oder wenn Einzelheiten weggelassen und nur Vergrößerungen vorgenommen werden (BGH in GRUR 1965, 45/48). Wird eine Karte als Vorlage verwendet, so darf diese lediglich als Anregung dienen. Grundsätzlich müssen also die individuellen Züge des älteren Werkes gegenüber dem neuen Werk verblassen.

Verletzt der Nutzer vorsätzlich oder fahrlässig urheberrechtlich geschützte Rechte, dann hat der Verletzte einen Schadensersatzanspruch. Dieser ergibt sich zunächst aus § 97 UrhG und ggf. auch aus § 812 Abs. 1. Alt. BGB (Bürgerliches Gesetzbuch). Die Höhe dieses Anspruchs kann aus dem tatsächlich entstandenen Schaden, einschließlich des entgangenen Gewinns errechnet werden, welcher aber oft nicht nachzuweisen sein wird. Der Schadensersatzanspruch kann aber auch in der Höhe einer fiktiven Nutzungsgebühr bestehen, also dem, was für eine rechtmäßige Nutzung hätte entrichtet werden müssen. Letztlich kann der Rechteinhaber auch das geltend machen, was der Verletzer aufgrund der Verletzungshandlung an Gewinn erwirtschaftet hat. Auch die Kosten für das Einschalten eines Anwalts zur Geltendmachung der urheberrechtlichen Ansprüche sind von demjenigen zu übernehmen, der die Urheberrechtsverletzungen begangen hat.

Daneben steht dem Rechteinhaber ein verschuldensunabhängiger Beseitigungsanspruch zu. Der zusätzliche Unterlassungsanspruch verlangt eine Wiederholungsgefahr, welche schon bei einmaliger Begehung gegeben ist. Wird eine strafbewehrte Unterlassungserklärung unterschrieben, ist die Wiederholungsgefahr aber gebannt. Ein Unterlassungsanspruch besteht zudem bei einer Erstbegehungsgefahr, die vorliegt, wenn eine künftige Verletzung ernsthaft droht.

Werden Urheberrechtsverletzungen vorsätzlich, also wissentlich begangen, kommt zudem eine Strafbarkeit nach § 106 UrhG in Betracht.

Wird eine Abmahnung zugestellt, empfiehlt es sich, das Bestehen eines urheberrechtlichen Schutzes zu überprüfen und anwaltlichen Rat einzuholen, insbesondere vor Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung. Berichtet wurde von unseriösen „Schadensersatzentreibern“.

(Ass. jur. Sonja Eustergerling)

2) Rechtsprechung: LG Hamburg zu Auskünften gegenüber Access-Providern

Während die Diskussion um Auskunftsansprüche gegenüber Access-Providern im Rahmen der laufenden Reformierung des Urheberrechts noch in vollem Gange ist, haben Gerichte von der Öffentlichkeit fast unbemerkt bereits Fakten geschaffen. So hatte das Landgericht (LG) Hamburg im Juli 2004 darüber zu entscheiden, ob einem Rechteinhaber aus der Musikindustrie ein Auskunftsanspruch gegenüber einem Access-Provider über dessen Kunden zusteht. Der Kunde des Providers hatte einen FTP-Server betrieben, von dem diverse urheberrechtlich geschützte Musiktitel heruntergeladen werden konnten. Die Leistung des Providers umfasste dabei nur die Bereitstellung eines Highspeed-Internetzugangs. Der Server war hierbei nicht unter einer festen IP-Adresse erreichbar, sondern bekam durch den Access-Provider jeweils eine dynamische IP-Adresse zugeteilt. Der Rechteinhaber aus der Musikindustrie verlangte aufgrund der ihm bekannt gewordenen dynamischen IP-Adressen Auskunft über Name und Adresse des betreffenden Kunden von dem Provider. Dies wurde von dem Provider unter Verweis auf eine fehlende rechtliche Anspruchsgrundlage und die Datenschutzgesetze abgelehnt. Daraufhin erwirkte das Musikunternehmen eine einstweilige Verfügung auf Herausgabe der Daten gegen den Provider. Auf den Widerspruch des Providers bestätigte das Landgericht Hamburg mit Urteil vom 7.7.2004 (Az. 308 O 264/04) die einstweilige Verfügung. Gegen die bisher einhellige Auffassung in der Rechtslehre – selbst die Verbände der Rechteinhaber gingen bislang von dem Fehlen einer Rechtsgrundlage aus – nahm das Gericht einen Anspruch auf Auskunft analog § 101a Urheberrechtsgesetz (UrhG) an. Das Gericht ging von einer vergleichbaren Interessenlage aus, obwohl § 101a UrhG eine eigene Rechtsverletzung für einen Auskunftsanspruch zur Voraussetzung macht. Hiervon kann im Falle der Vermittlung des reinen Internetzugangs jedoch nicht ausgegangen werden, weil der Provider ähnlich wie ein Telekommunikationsanbieter auf die übermittelten Inhalte keinen Einfluss nehmen kann. Gerade deshalb werden Access-Provider durch § 9 Telediensteegesetz (TDG) von der Verantwortung für übermittelte Inhalte weitgehend befreit. Diese gesetzliche Wertung hat das Gericht bei der Annahme einer vergleichbaren Interessenlage nicht ausreichend berücksichtigt. Eine analoge Anwendung des Auskunftsanspruchs aus § 101a UrhG auf Access-Provider ist daher mangels Vergleichbarkeit der Interessenlagen abzulehnen. Zudem hat sich der Gesetzgeber in dem laufenden Gesetzgebungsverfahren zur Reformierung des Urheberrechts mittlerweile gegen die Schaffung eines Anspruchs gegen Access-Provider entschieden. Diese Entscheidung erfolgte aus gutem Grund, da es hierzu mehr bedarf als der bloßen Ausweitung des Anwendungsbereichs von § 101a UrhG. Entgegen der Ansicht des LG Hamburg ist bei Auskünften über Kunden anhand von dynamischen IP-Adressen das Fernmeldegeheimnis betroffen. Nach § 88 Abs. 1 Telekommunikationsgesetz (TKG) unterliegen dem Fernmeldegeheimnis auch die näheren Umstände der Telekommunikation und hierbei insbesondere die Tatsache, ob jemand an einem Telekommunikationsvorgang beteiligt ist oder war. Da für jede Session in der Regel eine neue dynamische IP-Adresse zugeteilt wird, hat die IP-Adresse einen Bezug zu einem bestimmten Telekommunikationsvorgang. Durch die Identifizierung einer Person über diesen Vorgang ist das Fernmeldegeheimnis durch eine entsprechende Auskunft an einen Dritten betroffen. Hinzuzufügen ist, dass selbst die Strafverfolgungsbehörden für entsprechende Auskünfte von Providern eine richterliche Anordnung nach §§ 100g und 100h der Strafprozessordnung benötigen. Daher ist das Fernmeldegeheimnis auch bei der Schaffung eines Auskunftsanspruchs für Private zu berücksichtigen. Dies hat das Landgericht bei seiner Entscheidung nicht ausreichend beachtet. Der Provider hat gegen das Urteil Berufung eingelegt. Es ist

aufgrund der rechtlichen Mängel zu erwarten, dass die Entscheidung durch das Berufungsgericht aufgehoben wird.

(Ass. jur. Jan K. Köcher)

Weitere Informationen:

Entscheidung des LG Hamburg auszugsweise veröffentlicht unter: <http://www.afs-rechtsanwaelte.de/Pages/urteile128.htm>

Heise-Meldung vom 20.10.2004 „Provider müssen bei Verdacht auf „Raubkopien“ Identität der Kunden preisgeben“; verfügbar unter:

<http://www.heise.de/newsticker/result.xhtml?url=/newsticker/meldung/52339&words=Auskunftsanspruch%20Access%20Provider>

3) Der Stand beim „zweiten Korb“ der Urheberrechtsreform

Am 23.09.2004 hat das Bundesministerium der Justiz den Referentenentwurf für ein Zweites Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft¹ veröffentlicht, dessen Inhalt auch für die Nutzer des DFN von Interesse sein dürfte.

Bereits das am 13.09.2003 in Kraft getretene (erste) Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft hat einige weitreichende Änderungen mit sich gebracht. Die damit verbundenen Neuregelungen basierten vor allem auf den teilweise zwingenden, teilweise fakultativen Vorgaben der Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft vom 22.05.2001², und haben diese Vorgaben in deutsches Recht umgesetzt. Zu den bedeutenderen Änderungen gehörte die Einführung des Rechts der öffentlichen Zugänglichmachung in § 19a UrhG, das vor allem das Bereithalten von Inhalten zum Abruf über das Internet erfasst, der rechtliche Schutz für technische Schutzmaßnahmen, den das Urheberrechtsgesetz nun in den §§ 95a ff. UrhG regelt, und einige Veränderungen bei den als Schranken bezeichneten Regelungen, die das Urheberrecht zu Gunsten der Interessen der Allgemeinheit in bestimmten Bereichen einschränken und spezifische Nutzungen der geschützten Werke auch ohne Zustimmung der Rechteinhaber ausdrücklich erlauben.

Der so genannte „zweite Korb“ soll laut Begründung des Referentenentwurfs nun die schon mit dem „ersten Korb“ begonnene Anpassung des Urheberrechts an die Entwicklungen und die veränderten Rahmenbedingungen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie weiter fortführen. Insbesondere einige kontroverse Aspekte des Entwurfs haben die interessierten Kreise zu einer Vielzahl von Stellungnahmen veranlasst, um im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens noch Einfluss zu nehmen. Auch der DFN-Verein ist als Mitglied des Aktionsbündnisses „Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft“³ aktiv daran beteiligt, auf die

¹ Abrufbar unter <http://www.kopien-brauchen-original.de/media/archive/129.pdf>.

² Abrufbar unter http://europa.eu.int/eur-lex/pri/de/oj/dat/2001/l_167/l_16720010622de00100019.pdf.

³ www.urheberrechtsbuendnis.de.

berechtigten Interessen der Wissenschaft und das Bedürfnis für zeitgemäße urheberrechtliche Rahmenbedingungen für den Wissenschaftsstandort Deutschland hinzuweisen. Gerade im Zeitalter der Informationsgesellschaft ist eine entsprechende Berücksichtigung dieser Interessen bei der Gesetzgebung zu fordern. Unter Mitarbeit der Forschungsstelle Recht des DFN hat das Aktionsbündnis eine ausführliche kritische Stellungnahme veröffentlicht und in einigen Bereichen dringenden Handlungsbedarf dargelegt.⁴

Denn bislang werden die Praxisanforderungen in Bildung und Wissenschaft durch den Referentenentwurf nur unzureichend berücksichtigt. Bei der weiteren Anpassung des Urheberrechts an die geänderten Rahmenbedingungen stehen noch immer eher die Verwertungsinteressen im Mittelpunkt als die großen Potenziale, die sich für Bildung und Wissenschaft ergeben könnten, wenn das Urheberrecht sie deutlicher unterstützte, statt sie in bestimmten Bereichen über das hinaus einzuengen, was zum Schutz der ebenfalls berechtigten Interessen der Rechteinhaber erforderlich ist.

Selbst wenn teilweise wegen der europarechtlichen Vorgaben der Richtlinie der Spielraum für den deutschen Gesetzgeber eingeschränkt ist, ist zu erwarten und zu hoffen, dass sich bis zur Verabschiedung des Gesetzes im parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren noch einige Veränderungen gegenüber der Fassung des Referentenentwurfs ergeben werden.

Zu einigen ausgewählten geplanten Neuregelungen im Einzelnen:

§ 52a UrhG, Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung

Diese im ersten Korb eingeführte Wissenschaftsschranke im digitalen Zeitalter erlaubt es, trotz des ausschließlichen Rechts der öffentlichen Zugänglichmachung aus § 19a UrhG bestimmte Inhalte für einen abgegrenzten Kreis von Personen zum Abruf bereitzuhalten, wenn dies entweder zur Veranschaulichung des Unterrichts an Schulen, Hochschulen oder anderen Bildungseinrichtungen oder für Zwecke der eigenen wissenschaftlichen Forschung der beteiligten Personen geschieht. Begrenzt ist die Schranke inhaltlich auf Teile von Werken, Werke geringen Umfangs und einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften. Außerdem muss das Bereithalten zum Abruf vom Zweck geboten sein und zur Verfolgung nicht-kommerzieller Zwecke erfolgen. Denkbar sind die Einspeisung in ein Intranet oder passwortbasierte Internetlösungen, die die Abgrenzung der Nutzergruppe gewährleisten. Typische Anwendungen sind moderne Unterrichtsformen wie E-Learning oder die Nutzung innerhalb dezentraler Forschungsgruppen.

Gerade erst im ersten Korb zur Umsetzung einer fakultativen Schranke zugunsten von Bildung und Wissenschaft geschaffen, droht dem noch immer recht neuen § 52a UrhG nun aber wegen seiner Befristung in § 137k UrhG bereits zum Ende des Jahres 2006 schon wieder das Aus. Trotz gewisser inhaltlicher Kritik an manchen Detailfragen der Schranke ist aus Zeitgründen deshalb dringend im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum zweiten Korb zu fordern, die Befristung aufzuheben oder zumindest die Frist zu verlängern. Bislang liegen kaum Erfahrungen mit § 52a UrhG und seinen Anwendungen vor, die eine Evaluierung ermöglichen könnten. Für die dringend nötigen Investitionen in moderne und zukunftsfähige Lehr- und Kommunikationsmethoden ist zur Planungssicherheit erforderlich, dass auch über 2006 hinaus die Einspeisung von urheberrechtlich geschützten Werken im Rahmen der ohnehin eng gefassten Schrankenregelung des § 52a UrhG möglich sein wird.

⁴ Abrufbar unter http://www.urheberrechtsbuendnis.de/docs/AB_Urheberrecht_BuW_261104.pdf.

§ 52b UrhG-E, Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen in öffentlichen Bibliotheken

Diese neue Schranke für so genannte On-the-Spot-Consultations erlaubt es, an speziellen Terminals Werke aus Bibliotheksbeständen in deren Räumlichkeiten in digitaler Form zugänglich zu machen und basiert auf einer der fakultativen Schrankenregelungen der Richtlinie. Denkbar ist die Digitalisierung von Werken, die in Papierform vorhanden sind, oder die Wiedergabe von CD-ROM-basierten Werken.

Die Neuschaffung dieser Schranke ist zu begrüßen. Ihre Beschränkung auf öffentliche Bibliotheken aber ist abzulehnen: Die Richtlinie nennt neben Bibliotheken auch Museen, nicht-kommerzielle Archive und vor allem Bildungseinrichtungen als Schrankenberechtigte. Warum der deutsche Gesetzgeber hier zu Gunsten von Bildung und Wissenschaft von den ihm eingeräumten Möglichkeiten bislang scheinbar nicht umfassender Gebrauch machen will, ist angesichts der Bedeutung dieser Bereiche für die Informationsgesellschaft schwer nachzuvollziehen. Ebenso überrascht eine Einschränkung, die ebenfalls nicht aus Brüssel vorgegeben ist: Laut Entwurf dürfen an den Terminals jeweils nur so viele Exemplare zugänglich gemacht werden, wie sich ohnehin schon im Bestand der Einrichtung (im Moment noch: „der Bibliothek“) befinden. Das führt den Vorteil der digitalen Zugänglichmachung weitgehend ad absurdum und bildet den Besitzstand der analogen Welt ab. Hier und stärker noch bei der Ausweitung der Schrankenberechtigten besteht Handlungsbedarf, wenn es dem Gesetzgeber um eine praxisnahe und wirksame Schrankenregelung geht.

§ 53a UrhG-E, Kopienversand auf Bestellung

Durch den neuen § 53a UrhG-E wird die Zulässigkeit des Kopienversands von Beiträgen aus Zeitschriften und Zeitungen sowie kleinen Teilen von Werken auf Bestellung klargestellt, der seit langem per Post oder Fax von öffentlichen Bibliotheken betrieben wird und für den Wissenschaftsbetrieb von großer Bedeutung ist, weshalb auch diese Neuregelung vom Ansatz zu begrüßen ist. Auch wenn § 53a UrhG-E teilweise ein BGH-Urteil zum elektronischen Kopienversand umsetzt und auch diese Form nun grundsätzlich zulässig sein soll, bestehen dennoch für diese im digitalen Zeitalter wesentliche Weiterentwicklung weitgehende Einschränkungen, die im Ergebnis die erforderliche Praxisnähe vermissen lassen. Die geplante Regelung bleibt nicht nur hinter den Ausführungen des BGH-Urteils zurück, sondern vor allem auch hinter den Bedürfnissen des Wissenschaftsbetriebs im Informationszeitalter. Die Beschränkung auf ausschließlich grafische Dateien und der Ausschluss von Volltextangeboten mag noch nachvollziehbar sein, um die berechtigten Interessen der Rechteinhaber bzw. Verlage zu berücksichtigen, die mehr und mehr dazu übergehen, Artikel einzeln oder per Abonnement entgeltlich im Volltext zum Abruf bereitzuhalten und hier einen neuen Primärmarkt zu entwickeln. Zu weit eingeschränkt werden die großen Potenziale des elektronischen Kopienversands für die Wissensgesellschaft aber dadurch, dass überall dort, wo derartige Angebote der Verlage bestehen, der elektronische Versand generell ausgeschlossen sein soll, also selbst in Form einer grafischen Datei, die letztlich lediglich die Versendung in körperlicher Form ersetzt. Damit drohen wegen des dadurch eingeräumten de-facto-Verbotsrechts im Einzelfall Monopolpreise der kommerziellen Anbieter.

Das überrascht, denn der BGH hat in einem seiner Urteile ausdrücklich festgehalten, dass nicht nur der völlige Ausschluss der Nutzung, sondern auch ein möglicher Missbrauch eines Ausschließlichkeitsrechts durch die Forderung überhöhter Preise das Interesse der Allgemeinheit an einem freien Informationszugang behindern. Auch hier ist deshalb eine Abänderung der geplanten Regelung zu fordern, wenn die Schrankenregelung nicht in der Praxis leer laufen soll.

§ 54c UrhG-E, Vergütungspflicht des Betreibers von Vervielfältigungsgeräten

§ 54c UrhG-E führt zu Änderungen hinsichtlich der unter anderem von Schulen, Hochschulen, Bibliotheken und Forschungseinrichtungen auch nach bestehender Rechtslage zu zahlenden Abgabe für das Betreiben von Vervielfältigungsgeräten. Grundgedanke dieser Betreiberabgabe ist der Ausgleich mit den berechtigten Interessen der Rechteinhaber über eine finanzielle Entschädigung dafür, dass in den verpflichteten Einrichtungen in großem Ausmaß urheberrechtlich geschütztes Material vervielfältigt wird. Das Abgabenaufkommen wird von den verschiedenen Verwertungsgesellschaften nach festgelegten Schlüsseln an die Urheber und Rechteinhaber ausgeschüttet, zusammen mit den Einnahmen aus der so genannten Geräteabgabe. Diese ist bei bestimmten Vervielfältigungsgeräten einmalig pro Gerät durch den Hersteller zu entrichten und wird über einen erhöhten Kaufpreis an die Endabnehmer weitergegeben.

Im Rahmen des zweiten Korbes wird nun der für beide Abgaben maßgebliche Gerätebegriff verändert: Während Abgaben bislang nur für die Geräte zu zahlen waren, die zur Vornahme von Vervielfältigungshandlungen „bestimmt“ sind, ist zukünftig die tatsächliche nennenswerte Nutzung der Geräte für Vervielfältigungshandlungen entscheidend, um frühere Abgrenzungsprobleme zu vermeiden. Für die Praxis bedeutet dies, dass der Kreis der vergütungspflichtigen Geräte deutlich erweitert wird und neben klassischen Kopierern insbesondere Speichermedien sowie bestimmte Peripheriegeräte wie Drucker, Scanner oder Brenner erfasst werden dürften.

Zum einen ist also schon bei Neuanschaffungen wegen der aufzuschlagenden Geräteabgabe mit leicht erhöhten Kosten zu rechnen. Zum anderen aber sind in Schulen, Hochschulen und Forschungseinrichtungen eine Vielzahl von Geräten vorhanden, die demnächst unter die Betreibervergütungspflicht fallen werden. Noch sind Einzelheiten hinsichtlich der genauen Ausgestaltung und der Vergütungshöhe nicht bekannt. Bezüglich der Geräteabgabe deutet die Entwurfsbegründung an, dass von einer moderaten Vergütung auszugehen ist, auch um den Absatz der Geräte nicht übermäßig zu behindern. Bezüglich der Betreiberabgabe fehlen nähere Angaben, sie bemisst sich laut § 54c Abs. 2 UrhG-E nach der Art und dem Umfang der Nutzung des Gerätes, die nach den Umständen, insbesondere nach dem Standort und der üblichen Verwendung, wahrscheinlich ist. Es bleibt zu hoffen, dass bei der Bemessung der Vergütungshöhe die generell angespannte Etatlage der verpflichteten Einrichtungen berücksichtigt wird. Dies gilt umso mehr, als dass gerade diejenigen Einrichtungen belastet werden, in denen Vervielfältigungen vor allem für die letztlich auch im Allgemeininteresse liegenden Zwecke der Bildung und Forschung vorgenommen werden, während beispielsweise Behörden und Unternehmen weiterhin nicht zur Zahlung der Betreiberabgabe verpflichtet sein sollen.

§ 53 Abs. 1 Nr. 1 UrhG, Privatkopie

Die Privatkopie bleibt trotz kontroverser Debatten und der Forderung ihrer Abschaffung oder weitgehenden Beschränkung grundsätzlich weiterhin auch in digitaler Form zulässig. Neu ist, dass nun eindeutig nicht nur offensichtlich rechtswidrig hergestellte Werke als Vorlagen ausscheiden, sondern auch offensichtlich rechtswidrig öffentlich zugänglich gemachte Werke. Damit wird die bisherige Unklarheit insbesondere bei Peer-to-Peer-Netzwerken beseitigt, bei denen im Einzelfall kaum festgestellt werden kann, ob die zum Abruf bereitgehaltene Vorlage rechtswidrig oder rechtmäßig hergestellt worden ist – es kann sich ja um eine zulässigerweise hergestellte Privatkopie handeln. Unzweifelhaft ist aber, dass bei urheberrechtlich

geschützten Werken jedenfalls das öffentliche Zugänglichmachen durch das Bereithalten zum Download rechtswidrig erfolgt und deshalb die Schranke der Privatkopie nicht anwendbar ist, wenn eine solche Vorlage verwendet wird.

Unverändert bleibt es auch bei der fehlenden Durchsetzbarkeit der digitalen Privatkopie gegen technische Schutzmaßnahmen. Bei anderen Schrankenregelungen wie der Wissenschaftsschranke des § 52a UrhG oder der Vervielfältigung zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch nach § 53 Abs. 2 Nr. 1 UrhG sind die Mitgliedsstaaten durch die Richtlinie verpflichtet, die Durchsetzbarkeit der Schrankenregelungen auch dort zu gewährleisten, wo Rechteinhaber technische Schutzmaßnahmen verwenden, die auch die erlaubten Nutzungen verhindern. In Deutschland ist dazu in § 95b UrhG ein zivilrechtlich einklagbarer Anspruch gegen den Rechtsinhaber geschaffen worden. Bei der Privatkopie besteht durch die Richtlinie jedoch keine solche Verpflichtung, sondern ein Wahlrecht seitens der Mitgliedstaaten. Nachdem im ersten Korb diese Frage noch aufgeschoben wurde, hat sich Deutschland nun im zweiten Korb dagegen entschieden. Das bedeutet, dass die digitale Privatkopie überall dort faktisch abgeschafft ist, wo technische Schutzmaßnahmen eingesetzt werden. Denn auch wenn es rechtlich zulässig bleibt, die Kopie anzufertigen, so ist es praktisch wegen des Kopierschutzes nicht möglich. Den Kopierschutz eigenmächtig zu umgehen ist wiederum ohne Zustimmung des Rechtsinhabers gemäß § 95a UrhG rechtlich unzulässig, und ein nach § 95b einklagbarer Anspruch auf diese Zustimmung bzw. auf die Ermöglichung der Schrankennutzung wie bei anderen Schrankenregelungen besteht bei der Privatkopie nun auch nach dem zweiten Korb nicht.

(Benjamin Bajon LL.M.)